

Satzungsentwurf (Stand: 02.09.2025)

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.)

§ 1 Rechtsperson

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung führt der forstwirtschaftliche Zusammenschluss Forstbetriebsgemeinschaft Kleines Wiesental w. V. künftig den Namen

„Forstbetriebsgemeinschaft Kandern w. V.“ (Arbeitstitel !)

– wirtschaftlicher Verein – (im folgenden FBG genannt)

Sitz der FBG ist D-79400 Kandern, Hauptstr. 39.

2. Die FBG ist ein Zusammenschluss im Sinne des § 16 Bundeswaldgesetz (BWaldG). Sie wurde durch die Höhere Forstbehörde als forstwirtschaftlicher Zusammenschluss in Form eines wirtschaftlichen Vereins im Sinne des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. mit § 18 BWaldG anerkannt (26.09.1974, Forstdirektion Freiburg, Reg.Nr. 8), und es wurde ihr die Rechtsfähigkeit nach § 19 BWaldG verliehen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der FBG ist der Verbesserung der Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen, um insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.
2. Vorrangige Aufgaben der FBG sind:
 - a) gemeinsame Vermarktung von Forsterzeugnissen,
 - b) Planung, Organisation und Durchführung von Forstbetriebsarbeiten,
 - c) Bau und Unterhaltung von Walderschließungswegen und anderen forstlichen Einrichtungen,
 - d) Beratung und Fortbildung,
 - e) Forstliche Förderung: im Rahmen der forstlichen Förderung ist die FBG zur Stellung gemeinschaftlicher Anträge oder eines Sammelantrags für mehrere Waldbesitzende berechtigt. Ziel ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder.

Sofern die Förderrichtlinie diese Möglichkeit vorsieht, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Einverständniserklärung der Mitglieder nicht notwendig. Ungeachtet dessen steht es jedem Mitglied frei, sich an der

Sammelantragsstellung oder an der gemeinschaftlichen Antragstellung zu beteiligen. Die FBG spricht die Sammelanträge und Gemeinschaftlichen Anträge intern mit den betroffenen Mitgliedern ab.

- f) Zertifizierungen (z. B. PEFC, EUDR): sofern die jeweiligen Regelungen diese Möglichkeit vorsehen, ist die Einholung einer gesonderten schriftlichen Vollmacht der Mitglieder nicht erforderlich. Vielmehr kann die FBG gegenüber den Institutionen und Organisationen entsprechende Erklärungen (z. B. Sorgfaltserklärungen) abgeben. Jedes Mitglied hat das Recht, dieser pauschalen Bevollmächtigung für seine Flächen zu widersprechen.
 - g) Zu den Aufgaben der FBG gehört es, die Interessen der Mitglieder gegenüber anderen Vereinen, Verbänden und Behörden zu vertreten. Dies kann beispielsweise die Vertretung bei Verhandlungen mit der Forstverwaltung, die Teilnahme an politischen Prozessen oder die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Bereich Forstwirtschaft umfassen.
3. Andere zur Erfüllung des Zwecks der FBG geeignete Aufgaben können auf Beschluss der Vertreterversammlung übernommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

1. Mitglied kann jeder Bewirtschafter von Waldflächen oder von zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücken werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsführung der FBG erworben. Der Vorstand kann binnen 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle die Mitgliedschaft ablehnen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Aufnahme automatisch.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse sowie Änderungen der Anschrift, der Emailadresse oder der Bankverbindung unverzüglich der Gemeinschaft mitzuteilen. Entstehen durch das Unterlassen dieser Pflicht Mehrkosten, hat das Mitglied diese zu tragen.
4. Die Mitgliedschaft kann ebenfalls erworben werden durch Beitritt einer anderen Forstbetriebsgemeinschaft. Deren Mitglieder erhalten automatisch den Mitgliedsstatus der FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern). Sie haben ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihrer FBG. Sind sie bereits Mitglied der FBG Kleines Wiesental (künftig FBG Kandern), gibt es keine Doppelmitgliedschaft, sondern die Mitgliedschaft in der beitretenden FBG erlischt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck der FBG und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den gemeinsamen Holzverkaufsregeln und Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken. Die FBG ist nicht verpflichtet, nicht den Vorgaben

(Mindestmenge, Aushaltung, Sortierung, Lagerung) entsprechendes angedientes Holz zu vermarkten.

7. Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können Ordnungsmittel verhängt werden, z.B. Ausschluss vom Holzverkauf.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, werden anhängige Geschäftsvorgänge abgewickelt. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.
9. Der Ausschluss wird von der Vertreterversammlung beschlossen werden, sofern ein Mitglied seine Pflichten gegenüber der FBG grob oder wiederholt leicht verletzt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
10. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt hauptsächlich auf elektronischem Wege (Gutschriften, sonstige Schreiben) und über die Homepage der FBG. Wichtige Mitteilungen werden in den Mitteilungsblättern der Gemeinden und Städte sowie der lokalen Presse veröffentlicht. Das Mitgliederverzeichnis enthält Angaben der Mitglieder, die im Einzelnen in der Datenschutzordnung unter Punkt 2, Unterabschnitt 1 aufgeführt sind (Anlage 1). Die Daten werden für den Zweck der Geschäftsabwicklung erhoben.
11. Die Daten der Mitglieder sind nur der Vereinsleitung zugänglich und werden nicht an Dritte weitergeleitet, sofern dies nicht zur Erfüllung der Aufgaben der FBG (z. B. Förderanträge) erforderlich ist oder gesetzliche Verpflichtungen dazu bestehen (z. B. Strafverfolgungsbehörden). Das Mitgliederverzeichnis wird von der Geschäftsstelle geführt und laufend ergänzt. Es wird gesondert geführt und ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Organe

1. Organe der FBG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
 - b) die Vertreterversammlung (§ 6),
 - c) der Vorstand (§ 7),
 - d) der Geschäftsführer (§ 8).
2. Die Beschlüsse der Organe Nr. 1 a) bis c) sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern vom Vorstandsvorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
4. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über die
 - a) Auflösung der FBG,
 - b) Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung der FBG,
 - c) Änderung der Rechtsform,
 - d) Änderung des Vereinszwecks.
5. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
6. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Für die Zustimmung zum Beschluss ist mindestens die Hälfte der Mitgliederzahl in Textform erforderlich.

§ 6 Vertreterversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Vertreterversammlung besorgt. Die Vertreterversammlung überwacht die Tätigkeiten des Vorstandes und des Geschäftsführers. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann jederzeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
2. Der Vertreterversammlung gehören an:
 - a) Je ein Vertreter von Privatwaldvereinigungen, deren Mitglieder Forsterzeugnisse über die FBG vermarkten lassen wollen, wenn diese Vereinigungen mindestens 30 Mitglieder oder mindestens 50 Hektar Forstbetriebsfläche umfassen. **VARIANTE 2: Bei mehr als 500 ha privater Forstbetriebsfläche entsendet die lokale Waldbesitzervereinigung 3 Vertreter.**
 - b) Je ein Vertreter der waldbesitzenden Mitgliedsgemeinden mit mindestens 50 Hektar Forstbetriebsfläche; dieser Vertreter vertritt gleichzeitig die Privatwaldbesitzer im Gemeindegebiet, die keiner Privatwaldvereinigung gemäß Buchstabe a angehören.
 - c) Je ein Vertreter der Privatwaldbesitzer für Gemeindegebiete mit mindestens 100 Hektar Privatwald, welcher nicht gemäß Buchstabe a oder b vertreten ist.
 - d) Ein gemeinsamer Vertreter der Mitgliedsgemeinden mit weniger als 50 Hektar Forstbetriebsfläche.

3. Die Vertreter werden wie folgt benannt:

- a) Vertreter gemäß Nr. 2a durch die jeweilige Vereinigung,
- b) Vertreter gemäß Nr. 2b und 2c durch die jeweilige Gemeinde,
- c) der Vertreter gemäß Nr. 2d durch die entsprechenden Gemeinden,

4. Die Vertreterversammlung wählt den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter für jeweils vier Jahre. Bei gegebenenfalls notwendigen Ersatzwahlen dauert die Amtszeit bis zum Ende der regulären Wahlperiode.

Die Vertreterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vertreter anwesend ist. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Eine schriftliche Übertragung von Stimmen nicht anwesender Vertreter für in der Tagesordnung aufgeführte Abstimmungen ist möglich.

5. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr nach schriftlicher Einberufung durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vertreter zusammen. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung.

6. Die Vertreterversammlung überwacht die Geschäftsführung und den Vorstand und beschließt über

- a) die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Geschäftsführers,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) den Geschäftsbericht,
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- f) die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts aufgrund des Vorschlags des Vorstandes,
- g) die Zuweisung neuer oder Streichung bisheriger Aufgaben (§ 2 der Satzung),
- h) die Änderung des Geschäftsjahres,
- i) die Kostenbeiträge (§ 9 Nr. 2),
- j) die Regelungen für die Holzbereitstellung,
- k) Änderungen der Satzung,
- l) den Zusammenschluss mit anderen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Vertretern des Gemeindewaldes, vier Vertretern des Privatwaldes und dem Geschäftsführer, im Verhinderungsfall aus dessen Stellvertreter.
2. Die Vertreterversammlung wählt die Vertreter für den Privat- und Kommunalwald und in den Vorstand und aus diesem Kreis den Vorstandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter für jeweils vier Jahre. Bei gegebenenfalls notwendigen Ersatzwahlen dauert die Amtszeit bis zum Ende der regulären Wahlperiode.
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall aus dessen Stellvertreter. Ein Vorstandsbeschluss erfordert mindestens vier Stimmen. In eigenen Personalangelegenheiten ist der Geschäftsführer nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden
 - b) Vertretung der FBG nach außen. Die Vertretung der FBG nach außen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein sonstiges vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
 - c) Feststellung der Bilanz und Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Verwendung von Gewinn und Deckung von Verlust,
 - d) Entscheidung über Investitionen über 10.000 € netto,
 - e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
 - f) Einstellung und Entlassung von Personal,
 - g) Übertragung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
 - h) Festlegung des Umfangs der Andienungspflicht von Holz durch die Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer nimmt die laufenden und die ihm übertragenen Geschäfte wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle,
 - b) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts,
 - c) Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - d) Protokollführung bei Mitgliederversammlungen, Vertreterversammlungen und Vorstandssitzungen, sofern nicht andere Mitglieder des jeweiligen Organs diese Aufgabe übernehmen,
 - e) Mitteilung von Satzungsänderungen an die zuständige Behörde.
2. Der Geschäftsführer zeichnet im Namen der FBG, im Verhinderungsfall tritt an seine Stelle sein Vertreter, in dessen Verhinderungsfall der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfall der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

3. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand jährlich mindestens einmal über die Tätigkeit der FBG. Nach Feststellung der Bilanz berichtet der Geschäftsführer der Vertreterversammlung.

§ 9 Finanzierung

1. Die FBG erhebt keine Aufnahmegebühr. Sie behält sich vor, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben.
2. Die Leistungen der FBG gegenüber ihren Mitgliedern sind von diesen mindestens kostendeckend zu begleichen.
3. Bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der FBG hat das einzelne Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Aus Gewinnen wird eine Rücklage für folgende Zwecke gebildet:
 - a) Ausgleich von Ausfällen im laufenden Geschäftsbetrieb,
 - b) Deckung eines allfälligen in der Bilanz ausgewiesenen Verlustes,
 - c) Finanzierung außerordentlicher Aufwendungen.

§ 10 Bilanzierung

Der Jahresabschluss und die Bilanz werden durch einen geprüften Steuerberater erstellt.

§ 11 Haftung

Die FBG haftet für die Tätigkeit ihrer Organe mit dem Vereinsvermögen. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

§ 12 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg (DSG BW) in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. (Anlage 1) Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der der Gemeinschaft angehörenden Waldfläche repräsentiert wird. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Größe der repräsentierten Waldfläche beschlussfähig und kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Hierauf muss in der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen werden veräußert und der Erlös dem Geldvermögen zugeführt.
3. Wird die Gemeinschaft zu dem Zweck aufgelöst, dass alle Mitglieder zu einer anderen Forstbetriebsgemeinschaft übertreten (Zusammenschluss), kann die Mitgliederversammlung die vollständige oder teilweise Übertragung des Vermögens der Gemeinschaft auf die Forstbetriebsgemeinschaft beschließen, zu der die Mitglieder übertreten. In diesem Fall gelten die Regelungen des Absatzes 1 hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Stimmenmehrheit entsprechend. Von einer Veräußerung gemäß Absatz 2 kann abgesehen werden, wenn die vorhandenen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und technische Einrichtungen sinnvoll in der aufnehmenden Forstbetriebsgemeinschaft eingesetzt werden können.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Organe und Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Gerichtsstand ist der Vereinssitz.